

# RS Vwgh 1989/12/19 85/05/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

## Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs5 idF 1000-4;

VwGG §41 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 61 Abs 5 des NÖ GdO 1973 ist die Gemeinde im Falle der Aufhebung ihres letztinstanzlichen Bescheides bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden. Dies bedeutet, dass nicht nur die Gemeinde sondern auch die anderen Parteien des Verfahrens, die Aufsichtsbehörde selbst sowie die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts an die die Aufhebung tragenden Gründe des Aufsichtsbehördlichen Bescheides gebunden sind - gleichbleibende Sach- und Rechtslage vorausgesetzt (Hinweis E VS 22.10.1971, 1430/69; E 11.9.1986, 85/06/0120 und E 11.12.1984, 84/05/0071).

## Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde ErsatzbescheidBeschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985050163.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)